

Kommission für Umwelt, Raumplanung,
Energie und Kommunikation
Präsident Martin Schmid

3003 Bern

Brugg, 24. September 2021

Zuständig: Beat Rööfli
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 210924 SN RPG2 GVLI_def.docx

Revision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. Mai 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft. Er vereint über 80 Mitgliederorganisationen und rund 48'000 Bauernfamilien und ihre Betriebe. Zudem ist der SBV Fürsprecher des ländlichen Raumes der Schweiz. In dieser Funktion nimmt der SBV zur Vorlage Stellung.

Die raumplanerischen Rahmenbedingungen sind für die Weiterentwicklung und Modernisierung der Landwirtschaft zentral. Letztere befindet sich in einem kontinuierlichen Strukturwandel, welcher andere Branchen in seiner Intensität weit übertrifft. Die gesellschaftlichen, rechtlichen und marktwirtschaftlichen Anforderungen steigen und verändern sich laufend. Entsprechend muss sich unter anderem auch die bauliche Infrastruktur der Landwirtschaft ständig verändern und anpassen können. Die Raumplanung muss diesem Umstand Rechnung tragen und eine dynamische Entwicklung nicht nur zulassen, sondern auch fördern, indem klare Regeln und Verfahren die schnelle und unkomplizierte Bewilligung von Bauvorhaben realisierbar machen. Vor diesem Hintergrund ist unsere folgende Stellungnahme zu lesen.

Die Vorlage enthält Elemente aus der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Raumplanungsgesetzes RPG2 wie auch solche, die eine Alternative zur Landschaftsinitiative bieten. Damit soll die Vorlage einerseits die seit Jahren pendente Revision RPG2 abschliessen und andererseits als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative dienen. Diesen pragmatischen Ansatz der UREK-S unterstützt der SBV.

Im Gegensatz zu den vorangehenden Revisionsprojekten hat die UREK-S eine Vorlage kreiert, die neben den Anliegen des Landschaftsschutzes, der Wirtschaft und der Subsidiarität nun auch jenen der Landwirtschaft Rechnung trägt. Daher kommt der SBV zum Schluss, dass die Vorlage im Grundsatz als Basis für die Weiterarbeit taugt, sie jedoch punktueller Korrekturen, Ergänzungen und Präzisierungen bedarf. Dabei sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung: a) Die Ausnahme der zonenkonformen Landwirtschaft bei den Stabilisierungszielen; b) die Förderung des freiwilligen Rückbaus über eine mit der Mehrwertabgabe finanzierte Abbruchprämie; c) eine restriktive Ausgestaltung des Planungsansatzes mit Fokus auf das Berggebiet; d) die Stärkung des Vorrangs der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone mit entsprechender Anpassung im Umweltschutzgesetz; sowie e) die rechtliche Differenzierung des zonenkonformen, landwirtschaftlichen Wohnens gegenüber dem zonenwidrigen, nicht landwirtschaftlichen Wohnen.

Die in dieser Stellungnahme geäusserten Anliegen zur Landwirtschaft betreffen immer auch den produzierenden Gartenbau, welcher Bestandteil der pflanzenbaulichen Produktion ist und wie die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone zonenkonform ist.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

gestützt auf die Artikel 75, 104a und 108 der Bundesverfassung,

Die Aufnahme von Artikel 104a BV im Ingress des RPG unterstützen wir. Damit erhalten der Kulturlandschutz und die Ernährungssicherheit in der Raumplanung ein grösseres Gewicht. Für die Landwirtschaft ist dies eine wichtige und richtige Ergänzung, zumal der Kulturlandschutz aber auch die Aufrechterhaltung der für die Lebensmittelkette erforderlichen baulichen Infrastrukturen in der Raumplanung bislang zu wenig beachtet wurden. Der SBV begrüsst diese Änderung, unter dem Vorbehalt, dass dies nicht dazu führt, dass die betreffende Sektoralpolitik vorweggenommen wird oder der Agrarpolitik Schranken gesetzt werden.

Art. 1 Abs. 2

*b^{ter}. die Zahl der **nicht landwirtschaftlich genutzten** Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;*

b^{quater}. die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist;

Diese Ergänzungen zur Stabilisierung der Gebäudezahlen stellen das Kernstück dieser Vorlage in ihrer Funktion als Gegenvorschlag dar. Der SBV begrüsst die Idee, anstelle eines starren Plafonds, wie ihn die Landschaftsinitiative postuliert, ein flexibleres Instrument im Sinne einer Stabilisierung zu wählen.

Allerdings muss die Stabilisierung auf das eigentliche Problem konzentriert werden: Die Ausnahmegewilligungen für die nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen. Daher ist es falsch, die zonenkonforme Landwirtschaft bei der Gebäudezahl unter Bst. b^{ter} einzuschliessen. Sie darf und soll nur in der Landwirtschaftszone bauen, weshalb das RPG die landwirtschaftlichen Bauten formal von den übrigen Bauten trennt. Diese Trennung muss im Zweckartikel unbedingt beibehalten werden.

So stellt beispielsweise auch die aktuelle Debatte über die Massentierhaltungsinitiative die Stabilisierung der landwirtschaftlichen Gebäudezahl in Frage. So verlangen Tierschutzkreise, dass künftig die Tiere in kleineren Gruppen bzw. in mehreren Ställen gehalten werden. Anstelle eines einzigen Legehennenstalls mit 18'000 Tierplätzen müssten neun kleine Ställe mit je 2000 Tierplätzen errichtet werden. Die Folge wäre, dass die Gebäudezahl drastisch ansteigt. Die Einhaltung des Stabilisierungsziels wäre unmöglich bzw. würde die Entwicklung der Landwirtschaft blockieren und damit ihre Existenz bedrohen.

Richtigerweise wurde die Landwirtschaft zumindest bei der Bodenversiegelung unter Bst. b^{quater} ausgenommen. Denn die Anforderungen an das Tierwohl, die Sicherheit, die Arbeitseffizienz und an den Gewässerschutz werden auch künftig grössere Flächen für Gebäude, Ausläufe, Waschplätze etc. erfordern. Diese Entwicklung ist agrarpolitisch und gesellschaftlich erwünscht und darf nicht durch das RPG behindert werden.

Dem schonenden Umgang mit der Ressource Boden wird unseres Erachtens bei den öffentlichen Infrastrukturbauten zu wenig Beachtung geschenkt. Diese tragen wesentlich zum Kulturlandverlust bei und müssen unbedingt beim Stabilisierungsziel mitberücksichtigt werden.

Um die kantonalen Gegebenheiten und die der Entwicklung unterworfenen Schwankungen aufzufangen, sollen die Kantone vorübergehend maximal 5% über den Stabilisierungsrichtwert gehen dürfen.

Exakte Definitionen und Abgrenzungen sind für die folgenden Begriffen unerlässlich: Stabilisierung, Gebäude, Nichtbaugelände, Bodenversiegelung, ganzjährig bewirtschaftete Landwirtschaftszone.

d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes und die Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere die Weiterentwicklung der Landwirtschaft sicher zu stellen;

Das Stabilisierungsziel für zonenfremde Bauten ist die richtige Stossrichtung, reicht aber allein nicht aus. Um die Balance ausserhalb der Bauzone herzustellen, müssen analog den Interessen der Wirtschaft in Art. 1 Abs. 2 b bis, die Interessen der Landwirtschaft in den Zielsetzungen gestärkt werden. Der oben vorgeschlagene Zusatz unter Bst. d sorgt überdies dafür, dass neben dem Kulturland auch die übrigen Produktionsgrundlagen sicherzustellen sind. Dies betrifft auch die landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen, ohne die die Landwirtschaft ihre Funktionen gar nicht wahrnehmen könnte. Angesichts der hohen Zustimmung der Bevölkerung zum Verfassungsartikel 104a «Ernährungssicherheit» wie auch im Lichte der Aufnahme des Art. 104a BV im Ingress, ist diese Forderung legitim wie auch notwendig.

Art. 3 Abs. 2 und 5

2 ... Bst. a^{bis}. Bauten und Anlagen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt werden;

Diesen Grundsatz unterstützen wir unter dem Vorbehalt, dass das notwendige Mass auch arbeitseffizienz-, gewässerschutz- und tierwohlbedingte Volumen und Flächen umfasst, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus gehen. Dies ist nötig, um den höheren Anforderungen von Labels wie Bio aber auch den sicherheitstechnischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen entsprechen zu können. Zudem braucht es im speziellen Fall immer auch Flexibilität, um sinnvolle Einheiten und Flächen zu bilden, die eine künftige Entwicklung antizipieren.

Im Hinblick auf den parlamentarischen Prozess ist es daher wichtig, dass der Begriff des notwendigen Masses besser definiert wird. Keinesfalls darf die Frage künftig zu einer Flut von unnötigen Einsprachen und unsachgemässen Bundesgerichtsentscheiden führen. So gibt es beispielsweise bei der Haltung von Pferden immer wieder Probleme bei der Frage, ob Paddocks und Führenanlagen als versiegelte Flächen gelten. Dies gilt exemplarisch auch für Anlagen anderer Betriebszweige. Deshalb ist eine präzise Definition durch den Gesetzgeber notwendig.

5 Die Nutzungen des Untergrundes, ~~insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energie und baulich nutzbaren Räumen~~, sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und die entgegenstehenden Interessen abzustimmen.

Auch wenn die Kantone bereits heute über die Grundlagen für Planungen des Untergrundes verfügen, sind diese insbesondere im Siedlungsgebiet und um die grossen Agglomerationen herum sinnvoll. Die Kantone sollten jedoch frei sein zu entscheiden, welche Gebiete sie einer solchen Planung unterziehen.

Werden die Nutzungen frühzeitig aufeinander abgestimmt, verhindert dies später hohe Kosten. Allerdings darf die frühzeitige Abstimmung nicht dazu führen, dass Grundeigentum auf Vorrat mit Nutzungseinschränkungen belegt wird. Dies gilt es im Falle der Aufnahme dieses Absatzes sicherzustellen.

Während der Artikel als Grundsatz sinnvoll ist, besteht jedoch kein ersichtlicher Grund für eine Aufzählung spezifischer Nutzungen. Dies impliziert Planungen, die nicht zwingend nötig wären und schafft eine Hierarchie gegenüber Nutzungen, welche hier nicht aufgelistet sind. Gäbe es einen legitimen Grund, weshalb auf Ebene der Planungsgrundsätze diese spezifischen Themen einzeln aufgeführt werden müssen, wieso werden dann die oberirdischen Nutzungen und die entgegenstehenden Interessen nicht explizit gemacht? In den Erläuterungen ist nicht ausreichend dargelegt, wieso diese Aufzählung nötig ist, weshalb wir fordern, diese integral zu streichen.

Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}

*2^{bis} Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen bzw. Altlasten, ausser wenn **es sich um eine illegal erstellte Baute oder Anlage handelt eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht**. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.*

2^{ter} Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Abs. 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.

2^{quater} Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Die Förderung des freiwilligen Rückbaus nicht mehr benötigter Bauten ist zentraler Bestandteil des Stabilisierungsmechanismus und eine Hauptforderung der Landwirtschaft. Insofern sind die Absätze 2^{bis} mit Anpassung und 2^{ter} beizubehalten. Die Mitbegünstigung der Landwirtschaft bei Ersatzbauten ist zentral. Andernfalls bestünde ein Anreiz, bei Neubauten, die sowieso zonenkonform erstellt werden dürfen, die alten Gebäude in Reserve zu behalten und später einer zonenfremden Nutzung zuzuführen. Insbesondere in Kombination mit dem Planungsansatz könnte dies zu unerwünschten Entwicklungen und Fehlanreizen führen, die der Landschaft aber auch der Landwirtschaft schaden könnten. Mit der Abbruchprämie entsteht u.a. für Landwirte ein Anreiz alte Gebäude durch effizientere zu ersetzen und den Betrieb zu modernisieren. Dies trägt zu diversen agrar- und umweltpolitischen sowie Tierschutzanliegen bei.

Aus demselben Grund, aber auch wegen der Gerechtigkeit, müssen auch jene Landwirte die Rückbauprämie beanspruchen dürfen, die zu einem früheren Zeitpunkt eine Rückbauverpflichtung eingegangen sind. Im Sinne der Gleichbehandlung dürfen diese keinesfalls ausgeschlossen werden. Andernfalls hätten Kantone einen Anreiz, flächendeckend Rückbauverpflichtungen zu verlangen, was dem Sinn und Zweck der Freiwilligkeit dieses Ansatzes zuwiderläuft. Es darf nicht sein, dass die Verantwortungsbewussten nun im Nachhinein abgestraft werden, während jene, die nie etwas abgebrochen haben, profitieren. Daher braucht es in den Erläuterungen einen entsprechenden Hinweis.

Art. 5 regelt unter anderem die Mehrwertabgabe aus RPG1, welche die Zweckbindung der Mittel zugunsten des Kulturlandes beinhaltet. In diesem Sinne soll die Prämie nicht nur auf den Abbruch, sondern auch auf die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgerichtet werden.

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich der Zonen nach Artikel 18^{bis}

1 Die Kantone können *unter Einbezug der Gemeinden* im Richtplan in bestimmten Gebieten *der Bergregion* aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind (Art. 18bis), sofern:

a. die Ausscheidung solcher Zonen im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; und

b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

~~1^{bis} Unter Berücksichtigung der gleichen Grundsätze können die Kantone besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung gestützt auf kantonale Richtlinien vorsehen.~~

2 Im Richtplan ist mindestens festzulegen:

a. welche Verbesserung der Gesamtsituation mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür;

b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.

Der SBV setzt sich dafür ein, die zonenfremden Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zu minimieren. Insbesondere gegenüber den zonenwidrigen, nicht standortgebundenen Nutzungen bestehen grösste Vorbehalte. Daher steht der SBV auch dem Planungsansatz sehr kritisch gegenüber. Die Landwirtschaft sieht sich insbesondere bedroht durch die zunehmenden Nutzungskonflikte sowie durch den Kulturlandverlust aufgrund von zonenwidrigen Nutzungen und Aufwertungsmassnahmen. Sollte dieser Planungsansatz Bestandteil der Vorlage bleiben, verlangen wir Anpassungen, die das Risiko potenzieller Auswüchse minimieren. Der Planungsansatz darf keinesfalls zur Behinderung der Landwirtschaft oder zu Kulturlandverlust führen.

Während im Berggebiet Potenzial und verständliche Gründe für den Planungsansatz vorliegen, besteht im Talgebiet grösste Gefahr, dass dieser als Ersatz für die seit RPG1 knapp gewordenen Bauzonen missbraucht wird. So könnten insbesondere im Bereich der Sport- und Freizeitangebote umfangreiche Perimeter mit zonenwidrigen Bauten und Anlagen übersät werden. Für neue Golfplätze, Funparks und Biker-Paradiese ist in der Landwirtschaftszone kein Platz. Aus diesem Grund ist der Planungsansatz zwingend auf das Berggebiet zu beschränken, wobei eine taugliche Abgrenzung noch zu definieren ist.

Die Konflikte mit nicht landwirtschaftlichen Nutzungen ausserhalb der Bauzone haben bereits heute vielerorts ein bedenkliches Ausmass angenommen. Mit dem Planungsansatz würden diese zwangsläufig zunehmen. Daher ist ein expliziter Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 Abs. 4 RPG und Art. 4 Abs. 1^{bis} USG (Minderheit Stark et. al.) unentbehrlich. Ohne diesen Vorrang ist der Planungsansatz für die Landwirtschaft untragbar.

Die grössten Nutzungskonflikte und Fehlanreize entstehen dort, wo ehemalige Ökonomiebauten der Landwirtschaft für nicht landwirtschaftliche Wohnzwecke umgebaut werden. Um eine solche Entwicklung in Grenzen zu halten, ist mindestens Abs. 1^{bis} zu streichen, zumal dieser mit Abs. 1 bereits abgedeckt ist.

Es ist zu befürchten, dass die «Verbesserung der Gesamtsituation» Massnahmen beinhaltet, die die Situation für die Landwirtschaft verschlechtern. Namentlich ökologischer Ausgleich und Behinderung der Arbeit. Daher

erwarten wir, dass die Erläuterungen hier explizit darauf hinweisen, dass sich die Situation für die Landwirtschaft nicht verschlechtern darf.

Art. 16 Abs. 4

4 In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.

Der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone ist eine Hauptforderung der Landwirtschaft und muss unbedingt unter Beibehaltung der Formulierung in der Vorlage verbleiben. Wie im vorangehenden Art. 8c zum Planungsansatz dargelegt wurde, entstehen zunehmend Konflikte zwischen der zonenkonformen Landwirtschaft und zonenfremden Nutzungen. Diese Konflikte fallen aufgrund der Immissionsschutzgesetzgebung meist zulasten der Landwirtschaft aus. Insbesondere führen Einsprachen und Abstandsregeln zu absurden Standorten für neue Landwirtschaftsbauten. Darunter leiden die Landschaft wie auch die Landwirtschaft, während einzelne Personen mit ihren zonenfremden Nutzungen profitieren. Mit der allfälligen Einführung des unter Art. 8c skizzierten Planungsansatzes würde sich dieses Problem noch zuspitzen. Ohne diese Vorrangregelung in Kombination mit der Anpassung von Art. 4 Abs. 1bis. USG kann die Landwirtschaft einem Planungsansatz keinesfalls zustimmen. Die Ergänzung im Umweltschutzgesetz ist erforderlich, damit die Raumplanung diesen Vorrang umsetzen kann.

Art. 16a

Die Präzisierungen und Ergänzungen des Art. 16a zu den zonenkonformen Bauten der Landwirtschaft stehen nicht in Zusammenhang mit der Landschaftsinitiative. Es handelt sich um wichtige, teils dringende Anliegen, die im Rahmen von RPG2 schon seit Jahren pendent sind und endlich gelöst werden sollen. Teilweise wurden die Anliegen bereits vor langer Zeit im Parlament behandelt und beschlossen, jedoch mit Verweis auf RPG2 vertagt. Daher sollen sie hier aufgenommen werden. Andernfalls ist der SBV gezwungen, diese Fragen unabhängig von dieser Vorlage über Vorstösse im Parlament zu klären.

Mit der gesellschaftlich und politisch geforderten Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, des Food Wastes sowie aufgrund der Anpassung an den Klimawandel sind beim Pflanzenbau Anpassungen im Gange, die vermehrt zu Unklarheiten und praxisfremden Entscheiden in Bewilligungsverfahren führen. Wandertunnels, Witterungsschutz sowie Volleinnetzungen sind Hilfsmittel, die für die qualitativ hochwertige, professionelle und nachhaltige Produktion von Schweizer Obst unabdingbar sind und deshalb einer einfachen raumplanerischen Handhabung bedürfen. Ansonsten können umweltpolitische Ziele wie der Absenkpfad für Pflanzenschutzmittel nicht rechtzeitig erreicht werden.

Mit dem Strukturwandel, der effizienten Arbeitsteilung und der Reduktion des Maschinenparks nimmt der von breiten Kreisen geforderte überbetriebliche Maschineneinsatz weiter zu. Für diese Maschinen muss in der Landwirtschaftszone eine bauliche Entwicklung weiterhin möglich sein und als zonenkonform betrachtet werden, zumal unter dem Strich weniger Bauvolumen nötig sind, weil auf Betrieben, welche ihre Mechanisierung auslagern, weniger Platz für Remisen beansprucht wird.

1^{bis} Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des Standortbetriebes und von Betrieben in der Umgebung hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Mit dieser wichtigen Änderung wird die Zonenkonformität von Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse präzisiert. Dies ist im Lichte der Energiewende zentral. Denn schliesslich bietet die Nutzung der Biomasse erhebliches Potenzial, um die Energie aus erneuerbaren Ressourcen zu gewinnen. Eine Biogas-Offensive wird auch dazu beitragen, die Nährstoffproblematik zu verringern, wie dies die Parlamentarische Initiative 19.475 in der Agrarpolitik anstrebt. Zentral bleibt der enge sachliche Bezug zum Standortbetrieb und zur Region. Damit wird die Entwicklung in Richtung einer industriellen Produktion ausserhalb der Bauzone unterbunden. Dieser Absatz ist daher mit der bestehenden Formulierung in der Vorlage beizubehalten.

2 Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Die bewilligungsfähigen Dimensionen der inneren Aufstockung werden bei der Tierhaltung anhand des Deckungsbeitrags oder anhand des Trockensubstanzpotenzials bestimmt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Dieses wichtige Anliegen des SBV will eine dringliche juristische Pattsituation auflösen. Diese betrifft die innere Aufstockung bei der Tierhaltung, zu welcher das Bundesgericht vor einigen Jahren unsachgemäss entschieden hat, dass die Verordnung dem Gesetz bei der Berechnung der erlaubten Dimensionen widerspreche.

In der Folge gilt das Trockensubstanzpotenzial nicht mehr als hinreichende Berechnungsgrundlage. Seither müssen alle Projekte das Deckungsbeitragskriterium erfüllen, welches Betriebe mit hohen Erträgen aus der bodenabhängigen Landwirtschaft begünstigt. In der Praxis führt dies dazu, dass intensive Betriebe mit Milchwirtschaft und Ackerbau die bodenunabhängige Tierhaltung aufstocken können, nach dem Prinzip «je intensiver die bodenabhängige Produktion ist, desto intensiver darf die innere Aufstockung sein».

Dieser Ansatz stammt aus einer Zeit als praktisch noch jeder Betrieb Milch produzierte und der regulierte Milchpreis in jedem Fall einen hohen Deckungsbeitrag generierte. Heute führt das System jedoch dazu, dass viele Betriebe ihre Milchproduktion defizitär weiterbetreiben müssen, um ihre innere Aufstockung zonenkonform zu halten. Im Gegensatz dazu hat das Trockensubstanzkriterium einen Flächenbezug, was eine Verlagerung von der bodenabhängigen in die bodenunabhängige Produktion zulässt, ohne dass der Betrieb insgesamt intensiver produziert.

Seit dem Bundesgerichtsentscheid schweben Hunderte von bestehenden Betrieben in Rechtsunsicherheit, weil ihre Ställe zonenwidrig geworden sind. Ändert sich nun die Gesetzgebung bspw. beim Tierschutz oder bei den Sicherheitsanforderungen, stehen die Ämter vor dem Problem, dass entsprechende bauliche Anpassungen eigentlich nicht mehr bewilligt werden dürfen. Der SBV ist überzeugt, dass es im Interesse aller Beteiligten ist, dieses Dilemma möglichst schnell aufzulösen.

Das Trockensubstanzpotenzial mag nicht perfekt sein, jedoch ist es geeignet, um die Tierbestände in einem gesunden Verhältnis zu den Ressourcen des Standortbetriebs zu halten. Zudem erlaubt es eine Spezialisierung der Betriebe, wie sie vom Markt aber auch vom Bundesrat gefordert wird. Früher produzierte jeder Bauer ein bisschen von allem. Heute macht jeder landwirtschaftliche Unternehmer das, was er am besten kann. Und dafür braucht es dringend die hier geforderte Rückkehr zum Trockensubstanzkriterium, welches eine zeitgemässe, nachhaltige Betriebsentwicklung ermöglicht. Die Befürchtung, dass es sich hierbei um eine Lockerung handelt, die die Bautätigkeit in grosse Ställe fördert, ist unbegründet. Es geht lediglich darum, für ein bewährtes System die rechtliche Grundlage wiederherzustellen.

4 Bauten und Anlagen zur Ausübung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten können als zonenkonform bewilligt werden, sofern sie einen engen sachlichem Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb haben.

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (LNT) umfassen neben dem Agrotourismus insbesondere auch Betreuungs- und Bildungsangebote, die nur in Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb funktionieren. Sie gelten heute als «nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe» die dem zonenwidrigen Gewerbe gleichgestellt sind und eine Ausnahmebewilligung brauchen.

Mit dem Stabilisierungsziel gemäss Art. 1 würden die LNT wie zonenfremde Bauten behandelt. Die durch LNT verursachte Bodenversiegelung würde gar unter das Stabilisierungsziel fallen, was wir keinesfalls akzeptieren können. Ebenfalls problematisch ist, dass die Vorlage mit dem Planungsansatz sowie mit den vorgeschlagenen kantonalen Restriktionsmöglichkeiten gemäss Art. 24^{quater} und Art. 27a die LNT gegenüber der heutigen Situation schlechterstellt oder an Ausgleichsmassnahmen knüpft. Da es sich wohlgerne um eine Tätigkeit handelt, die nur in Zusammenhang mit einem richtigen Landwirtschaftsbetrieb zulässig ist, verdient sie auch eine Besserstellung gegenüber dem zonenwidrigen Gewerbe und Wohnen. Es darf nicht sein, dass mit dem Planungsansatz zahllose alte Scheunen in zonenwidrige Ferienwohnungen umgebaut werden dürfen, während der Bauer weiterhin nur hoffen darf, dass er eine legale Toilette für sein «Schlaf im Stroh» oder «Schule auf dem Bauernhof» Angebot installieren darf. Ein solches Missverhältnis würden wir nicht akzeptieren.

Um dieser Schlechterstellung zu begegnen, um Ordnung zu schaffen und um die problematische Abgrenzung gegenüber dem zonenwidrigen Gewerbe zu lösen, sollen im Gegenzug die LNT den zonenkonformen Bauten der Landwirtschaft zugeordnet und unter Art. 16 Abs. 4 aufgeführt werden. Entgegen den Befürchtungen werden dadurch nicht mehr Bauten entstehen. Die Bewilligungsverfahren werden lediglich für die Projekte vereinfacht, die sich im engen gesetzlichen Rahmen bewegen und effektiv einem Landwirtschaftsbetrieb angehören. Die bekannten Problemfälle, bei denen der LNT-Betriebszweig zu gross wird, gewerblichen Charakter erlangt und selbst nach der Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes weiterbestehen, verdanken wir dem heutigen System, welches Ausnahmebewilligungen erteilt. Diese gelten selbst dann noch, wenn die Zonenkonformität längst nicht mehr gegeben wäre.

Daher ruft der SBV alle involvierten Kreise dazu auf, diesen Antrag sachlich zu prüfen. Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass diese Lösung allen Beteiligten Vorteile gegenüber der aktuellen Situation bringt. Sollten weiterhin Bedenken über Auswüchse bestehen, lassen sich diese auf dem Verordnungsweg ausräumen.

5 Bauten und Anlagen für das zeitgemässe, landwirtschaftliche Wohnen sind zonenkonform und können folgendermassen begründet werden:

- a. Ein landwirtschaftlicher Betrieb hat Anrecht auf Wohnraum für die Betriebsleiterfamilie und für die abtretende Generation.***
- b. Ein landwirtschaftliches Gewerbe hat darüber hinaus Anrecht auf Wohnraum für ganzjährige Angestellte.***
- c. Innerhalb von nicht mehr zeitgemäss nutzbaren Gebäudevolumen mit bestehendem Wohnteil kann der Kanton mehr Spielraum für landwirtschaftliches Wohnen gemäss Bst. a und b sowie für erforderliche Schmutzschleusen, Büroräumlichkeiten sowie Unterkünfte für Praktikantinnen, Praktikanten und Lernende gewähren.***
- d. Die Haltung eines grösseren Tierbestandes begründet das Wohnen in unmittelbarer Nähe zu diesen Tieren.***

Dringender Handlungsbedarf besteht ebenfalls beim landwirtschaftlichen Wohnen. Die Regeln für landwirtschaftliche und zonenwidrige Wohnbauten müssen entflechtet werden. Die beiden Typen sind separat und unterschiedlich streng zu handhaben. Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dass das zonenkonforme, landwirtschaftliche Wohnen gegenüber dem zonenwidrigen, nichtlandwirtschaftlichen Wohnen einen Vorrang hat. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung bestehender Gebäudevolumen.

Um dies zu erreichen, sollen die landwirtschaftlichen Wohnbauten neu unter Art. 16a bei den zonenkonformen Bauten aufgenommen werden. Das übrige Wohnen bleibt Ausnahmetatbestand wie bisher.

Ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb erfordert traditionsgemäss die generationenübergreifende Mithilfe. Daher ist schon heute neben der Betriebsleiterwohnung auch Wohnraum für die abtretende Generation zonenkonform. Durch den Strukturwandel werden die Betriebe grösser und die Ehepartner verfolgen heute oft eine eigene Karriere ausserhalb des Betriebs. Daher sind die Betriebsleiter auf ganzjährige Angestellte angewiesen, die mit Ihren Familien ebenfalls Wohnraum brauchen. Mit dem neuen Abs. 5 würde diesem Bedarf in engen Grenzen Rechnung getragen, ohne den nicht landwirtschaftlichen Wohnraum zu fördern, wie dies mit dem Planungsansatz beabsichtigt wird.

Insbesondere innerhalb des bestehenden Volumens von Bauernhäusern und daran angebauten Ökonomiebauten braucht es mehr Flexibilität um zeitgemässen Wohnraum für Bauernfamilie, Lernende und ganzjährige Angestellte zu schaffen. Mehr Spielraum braucht es auch für Büros, Schmutzschleusen und bei der Aufteilung der Wohneinheiten.

Zeitgemässes Wohnen ist durch den Umbau von alten Bauernhäusern oft nur schwer realisierbar. Dies betrifft insbesondere Raumhöhen und Licht durch grössere Fenster oder Dachfenster. Hier gilt es mehr Flexibilität auszuloten, jedoch ohne dass die schönen Bauernhäuser ihren Charakter verlieren.

[Motion Müller 15.3997](#) verlangt zugunsten des Tierwohls, der Arbeitseffizienz aber auch des Wohls der Bauernfamilien, dass landwirtschaftliche Tierhalter beim Stall wohnen dürfen. Der Nationalrat hatte dieser Motion bereits zugestimmt. Wegen RPG2 wird die Motion seit Jahren pendent gehalten. Durch die Anpassung des Raumplanungsgesetzes ist sicherzustellen, dass jedes landwirtschaftliche Gewerbe mit Tierhaltung Anspruch auf eine Wohnung für die Betriebsleiterfamilie inklusive der abtretenden Generation hat.

Art. 18 Abs. 1, 1^{bis} und 2

1 Das kantonale Recht unterscheidet verschiedene Arten von Bauzonen und kann weitere Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen.

1^{bis} In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen zugelassen werden, soweit damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

2 Das kantonale Recht kann Vorschriften enthalten über Gebiete, ~~deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder~~ in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

Die Bedingungen zur Schaffung von weiteren Nutzungszonen müssen eng gefasst werden. An Erholungsgebiete ausserhalb der Siedlung sind höhere Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Rückführbarkeit zu stellen (Golfplätze, Sport- und Freizeitanlagen, Surfparks, etc.).

Bei Abs. 2 soll der Passus gestrichen werden, welcher vorsieht, dass Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt sind, mit Vorschriften belegt werden dürfen. Dies könnte dazu führen, dass Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsaufgaben auf Vorrat erlassen werden, ohne die Eigentümer entschädigen zu müssen. Es ist

nicht ersichtlich, wieso ziellos Massnahmen ergriffen werden sollen. Für die präventive Planung besteht mit dem zweiten Passus die Möglichkeit, Vorschriften zu erlassen, wenn die konkrete Nutzung noch zeitlich offen ist.

Art. 18^{bis} Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

1 In der Nutzungsplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Nutzungen im Sinne von Artikel 8c:

- a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und*
- b. insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder ~~zum Schutz~~ der Biodiversität führen.*

*2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich **für zonenkonforme Bauten oder** wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden.*

3 Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

4 Der Kanton bestimmt, welche Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen in Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden

Wie zu Art. 8c erwähnt, besteht bei den Aufwertungsmassnahmen die Gefahr, dass die Landwirtschaft durch Kulturlandverlust und Nutzungseinschränkungen negativ betroffen ist. Sollte der Planungsansatz trotz diesen Bedenken in der Vorlage bleiben, müssen diese Zweifel in den Erläuterungen unbedingt ausgeräumt werden.

Positiv ist, dass unter Abs. 1 Bst. b das Kulturland in den Aufwertungskatalog aufgenommen wurde. Damit die Landwirtschaft aber effektiv von Aufwertungsmassnahmen profitieren kann, braucht es Präzisierungen. Neben dem Kulturland als solches sollen auch meliorationsähnliche Projekte wie die Sanierung von Drainagen, Installation von Bewässerungen, Sanierung von Flurwegen, Quellfassungen, etc. den Aufwertungsmassnahmen angerechnet werden können. Diese Möglichkeit soll die Kantone motivieren, die nötigen Investitionen im Rahmen der Strukturverbesserungen in Angriff zu nehmen.

Abs. 1 Bst. b verlangt von allen genannten Aspekten eine Aufwertung, jedoch den Schutz der Biodiversität. Dies ist in zweierlei Hinsicht falsch: Erstens wird damit suggeriert, dass Biodiversität keiner Aufwertung bedarf und andererseits, dass sie im Vergleich zu den übrigen Aspekten einen absoluten Schutzanspruch stellen kann. Letzteres führt uns zum Schluss, dass damit beabsichtigt wird, Schutzgebiete zu schaffen, die auf Kosten des Kulturlandes und der landwirtschaftlichen Nutzung gehen. Dies lehnen wir entschieden ab, weshalb «zum Schutz» gestrichen werden soll. Eine Aufwertung der Biodiversität muss – wie beim Kulturland und der Landschaft – reichen.

Um in Abs. 2 auszuschliessen, dass die bewilligungsfähigen Bauten in solchen Planungssperimetern eine Kompensation leisten müssen, sind die zonenkonformen Bauten der Landwirtschaft explizit auszunehmen.

Art. 24^{bis} Mobilfunkanlagen

Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, sofern ein Standort innerhalb der Bauzone zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung für die Mobilkommunikation nicht zur Verfügung steht.

Mobilfunkanlagen sind standortgebunden und können bereits heute per Ausnahmegewilligung erstellt werden. Ein separater Artikel für einen einzelnen Gebäudetyp scheint daher übertrieben. Zumindest ist eine restriktive Bewilligungspraxis erforderlich, zumal 5G-Antennen mit kurzweiliger Frequenz eine geringere Reichweite haben und daher ein dichteres Netz an Antennen erfordert.

Die Potenziale für Standorte im Siedlungsgebiet müssen zuerst voll genutzt werden, bevor auf die Landwirtschaftszone ausgewichen wird. Dass im Siedlungsgebiet das Finden eines Standorts mit grossen Mühen verbunden ist, darf kein Grund dafür sein, die Antennen in der Landwirtschaftszonen rund um das Siedlungsgebiet zu platzieren.

Den Einfluss auf Tiere gilt es zu berücksichtigen. Sie dürfen z.B. nicht durch Kriechströme belastet werden. Wie bei allen anderen Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone müssen auch die Antennen unbedingt besser in die Landschaft eingepasst und farblich auf die Umgebung abgestimmt werden. Es muss stets die neueste und schönste Technik verwendet werden, sonst sind die Antennen abzubrechen. Entsprechende Bedingungen sind in der Verordnung explizit zu definieren.

Art. 24^{ter} Bauten und Anlagen für thermische Netze

Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Diese Möglichkeiten sind für die Landwirtschaft in ihrer Funktion als Energielieferantin wichtig. Beachtet werden soll jedoch, dass die Leitungen möglichst entlang von Strassen verlegt werden, um die negativen Auswirkungen auf das Kulturland durch Grabungen und schwere Maschinen gering zu halten. Betroffene Landwirte sind früh einzubeziehen. Eine Regelung der Einzelheiten durch den Bund scheint unnötig.

Art. 24^{quater} Neu

Anlagen, die für eine angemessene Wasserversorgung für landwirtschaftliche Tätigkeiten erforderlich sind, können in der Landwirtschaftszone bewilligt werden.

Angesichts des Klimawandels und zunehmender Dürreperioden ist die Wasserversorgung in einigen Regionen ein Problem, vor allem auf den Bergweiden. Die Wasserversorgung soll durch Rückhaltebecken und Verteilanlagen besser gesichert werden, insbesondere für die Tiere.

Art. 24^{quater} Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen

Bewilligungen nach den Artikeln 24a, 24d, 24e und 37a können innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen erteilt werden, soweit das kantonale Recht diese Bestimmungen für anwendbar erklärt hat.

Jeder Kanton würde mit dieser Regelung für Ausnahmen unterschiedliche Bestimmungen einführen, was unsinnig ist. Daher soll dieser Artikel gestrichen und das Anliegen im Rahmen von Art. 27a zu den einschränkenden

Bestimmungen der Kantone geregelt werden. Zumindest muss aber Art. 24b ausgenommen werden, da dieser die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten beinhaltet. Weitere Verschlechterungen können wir bei diesen nicht hinnehmen. Werden letztere jedoch als zonenkonforme Bauten unter Art. 16a eingereicht, wie wir es weiter oben zugunsten einer besseren Abgrenzung zum Gewerbe vorschlagen, können wir uns mit Art. 24^{quater} einverstanden erklären.

Art. 24e Abs. 6

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Artikel zu denjenigen nach Artikel 24c stehen. Er kann vorsehen, dass hobbymässige Kleintierhaltung nicht als Erweiterung der Wohnnutzung gilt, und dass kleine Nebenbauten, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, wiederaufgebaut werden dürfen.

Einverstanden, sofern den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt wird, Auswüchse zu unterbinden.

Art. 24g Berichterstattung

1 Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die folgenden Themen:

*a. Entwicklung der Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ... Die geschützten Gebäude, **die landwirtschaftlichen Gebäude** sowie die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, sind separat auszuweisen;*

b. Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelung ist separat auszuweisen;

c. Anwendung des Planungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} im Nichtbaugebiet;

d. Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2^{bis} und Absatz 2^{ter}.

2 Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Themen gemäss Absatz 1 Buchstabe a-d und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.

3 Er unterbreitet im Bericht Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

Eine sachliche Beurteilung auf Basis der Erhebungen gemäss Abs. 1 Bst. a ist wichtig für die Landwirtschaft. Daher soll zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Gebäuden unterschieden werden können. Kriterium soll die Direktzahlungsberechtigung bzw. die Grenze von 0.2 SAK sein. Auf diese Weise lässt sich der für das Stabilisierungsziel wichtige Strukturwandel objektiv beobachten, bzw. wie viele Gebäude aus der Landwirtschaft entlassen werden und wie viele neu dazu kommen.

Art. 25 Abs. 3 und 4

3 Sie stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden; Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.

4 Nur die zuständige kantonale Behörde kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen.

Damit ist der SBV einverstanden. Die Landwirtschaft will für ein gutes Image «sauber» Bauen. Wichtig ist, dass bei der Feststellung eines Fehlers nicht gleich das Gericht und hohe Bussen drohen. Betroffene wissen manchmal auch nicht ganz genau, wo die Grenze zwischen legaler und illegaler Nutzung liegt, denn selbst Experten streiten darüber. Jene Behörde, die Bewilligungen erteilt, sollte auch die Kontrollen durchführen und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verantwortlich sein.

Art. 27a Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen

Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln ~~16a, 16a bis, 24, 24a, 24c–24e, 24^{bis}~~ und 24^{ter} und 37a vorsehen.

Dieser Vorschlag ist für die Landwirtschaft inakzeptabel. Art. 16a und 16a^{bis} betreffen das zonenkonforme landwirtschaftliche Bauen. Dass die Kantone hier autonome Einschränkungen vornehmen dürfen sollen, ist äusserst fragwürdig und wird von uns kategorisch abgelehnt. In der Folge könnten die Kantone über die Raumplanung ihre eigene agrarpolitische Strukturpolitik betreiben, obwohl diese in der Hoheit der bundesrechtlichen Spezialgesetzgebung liegt. In dieser Frage ist der SBV nicht kompromissbereit. Daher gilt es die Nennung der beiden Artikel zwingend zu streichen.

Anstelle von Art. 24quater sollen die Ausnahmetatbestände nur hier aufgeführt werden. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, wieso kantonale Einschränkungsmöglichkeiten auf die beiden Artikel verteilt werden sollen.

Art. 34 Abs. 2 Bst. c

*2 Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen über:
c. Bewilligungen im Sinne der Artikel 24–24e und 37a.*

Damit ist der SBV einverstanden.

Art. 38b Erstmalige Berichterstattung im Sinne von Art. 24g

1 Die Kantone erstatten dem Bund erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 1.

2 Der Bundesrat erstattet dem Parlament erstmals spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 2.

Die erstmalige Berichterstattung nach drei Jahren scheint angesichts der Datenlage etwas kurz. Gebäude und versiegelte Flächen müssen gezählt und vermessen werden.

Art. 38c Folgen bei Verfehlung der Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater}

1 Kantone, die acht Jahre nach Inkrafttreten der Revision im Nichtbauggebiet die Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} im Vergleich zu den Werten zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ... nicht einhalten, erteilen in ihrem Richtplan die Aufträge, die nötig sind, um diese Stabilisierungsziele spätestens 16 Jahre nach Inkrafttreten der Revision zu erreichen.

Einverstanden, sofern die Landwirtschaft entweder ausgenommen wird oder aber anderweitige Instrumente vorliegen, die die Entwicklungsmöglichkeiten des Landwirtschaftssektors sicherstellen.

2 Bei der Beurteilung der Zielerreichung bezüglich Zahl der Gebäude sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. ~~Bei der Bodenversiegelung ist bei Beurteilung der Zielerreichung die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.~~

Die Ausnahme von Energie und Verkehr des Bundes und der Kantone verwässert das Stabilisierungsziel stark. Wenn die Bodenversiegelung ganzheitlich reduziert werden soll, dann sollten die Verkehrsflächen mitgezählt werden. Problematisch ist die Ungleichbehandlung gegenüber Gemeindestrassen.

Weiter sollen beim Ausbau und Unterhalt der Strassen und des Bahnnetzes in der Interessensabwägung Tunnelösungen bevorzugt und gefördert werden. Die Lebensqualität für Mensch und Tier wird damit deutlich erhöht, zusätzlich wird die Biodiversität gefördert. Werden Verkehrsanlagen ebenfalls dem Stabilisierungsziel untergeordnet, dann entsteht ein Anreiz, mit Überdachungen unversiegelte Fläche zu «gewinnen». Dies erlaubt andernorts mehr Flexibilität.

3 Ist die Richtplananpassung gemäss Absatz 1 11 Jahre nach Inkrafttreten der Revision nicht vom Bundesrat genehmigt, ist jedes weitere neue ~~nicht landwirtschaftliche~~ Gebäude ausserhalb der Bauzonen bis zum Vorliegen der Genehmigung kompensationspflichtig.

In Übereinstimmung mit Art. 1 muss die zonenkonforme Landwirtschaft mindestens bei der Versiegelung ausgenommen werden. In den Erläuterungen ist explizit festzuhalten, dass bei der Landwirtschaft diese Regel nur auf die Gebäudezahl nicht aber auf die Fläche angewendet wird.

Umweltschutzgesetz

Art. 4 Abs. 1^{bis} Minderheit (Stark, Knecht, Müller Damian, Noser, Schmid)

1^{bis} In der Landwirtschaftszone gelten bezüglich Immissionsgrenzwerten für Wohnnutzungen Ausnahmen von Absatz 1, sofern diese die Vorrangstellung der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 16 RPG gewährleisten. Den Vorrang regelt die Raumplanung.

Damit der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 Abs. 4 vollzogen werden kann, ist diese Anpassung im Umweltgesetz unerlässlich. Ohne diesen Verweis bleibt der Vorrang im RPG toter Buchstabe. Mit Art. 4 Abs. 1^{bis} wird lediglich die Kompetenz für Ausnahmen bei Wohnnutzungen an das Raumplanungsgesetz delegiert. Die Anliegen des Umweltschutzes werden nicht tangiert.

Seite 15 | 15

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es wichtig, eine Einigung im Rahmen eines Gegenvorschlags zur Landschaftsinitiative zu finden. Gleichzeitig müssen aber in dieser Vorlage auch die Blockaden beim landwirtschaftlichen Bauen gelöst werden. Die Vorlage taugt im Grundsatz als Basis für die Weiterarbeit. Sie bedarf jedoch wichtiger Korrekturen, Ergänzungen und Präzisierungen wie sie in dieser Stellungnahme ausgeführt sind.

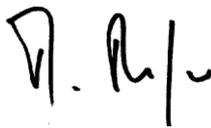
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor